

Denkmalerklärung

Datum

24.9.1987

Rat des Kreises

Saalfeld

VEB Maxhütte

Unterwellenborn

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten

1. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik – Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 und nach Aufnahme in die ~~Zentrale Denkmalliste~~ ~~Bezirksdenkmalliste~~, Kreisdenkmalliste – wird

das Kulturhaus "Johannes R. Becher" in Unterwellenborn, erbaut 1952 - 1955

Bezeichnung einschließlich Lagebezeichnung und Standort des Objektes

zum Denkmal erklärt. Die Erklärung des vorgenannten Zeugnisses der politischen, kulturellen bzw. ökonomischen Entwicklung zum Denkmal erfolgt wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Bedeutung für die sozialistische Gesellschaft. Zum Denkmal gehören folgende Bestandteile, Ausstattungen und Eigenheiten des umgebenden Grundstücks:

Rat des Kreises

Der Vorsitzende
63 Saalfeld
Stempel

Ludwig
Vorsitzender
des Rates des Kreises

Anlage: Auszug
aus dem Denkmalpflegegesetz

20

Empfangsbestätigung
bzw. Zustellungsvermerk:

2. Es besteht die Verpflichtung, das Denkmal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen: **im Rahmen der Öffnungszeiten**

3. Beim beabsichtigten Rechtsträgerwechsel bzw. der beabsichtigten Veräußerung ist der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, vorher durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zu unterrichten. Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Verfügungsberechtigten wird auf Verlangen eine neue Urkunde über die Denkmalerklärung ausgestellt.

Gegen die unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Auflagen können Sie innerhalb von 4 Wochen beim Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises schriftlich Beschwerde gemäß § 14 des Denkmalpflegegesetzes einlegen.